

# **1. Ä N D E R U N G S S A T Z U N G**

## **zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Steinbach a.Wald in Steinbach a.Wald (Wasserabgabesatzung-WAS).**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Steinbach a.Wald folgende

### **1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g**

zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Steinbach a.Wald in Steinbach a.Wald (Wasserabgabesatzung-WAS) vom 15.01.1997:

#### **§ 1**

§ 10 Abs. 3 WAS erhält folgende Fassung:

„Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

#### **§ 2**

§ 13 Abs. 1 WAS wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu

angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten.“

### **§ 3**

In § 21 Abs. 1 WAS wird „§ 6 Abs. 2“ in „§ 2 Abs. 4“ geändert.

### **§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Steinbach a.Wald, 13.06.2012  
Gemeinde Steinbach a.Wald

Klaus Löffler  
Erster Bürgermeister

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Steinbach a.Wald in Steinbach a.Wald wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Steinbach a.Wald (Rathaus), Ludwigsstädter Str. 2, 96361 Steinbach a.Wald, und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln in allen Gemeindeteilen (Aushang der Bekanntmachung vom 13.06.2012 in der Zeit vom 20.06.2012 bis 05.07.2012) amtlich bekannt gemacht.

Steinbach a.Wald, 13.06.2012  
Gemeinde Steinbach a.Wald

Klaus Löffler  
Erster Bürgermeister